

OKK-Informationen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **54 (1981)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

OKK - Informationen

Studie TRUBU

Bei der Präsentation des VR 80 schrieben wir im «Fourier» Nr. 12 vom Dezember 1979:

«Das VR und der Anhang sind Zusammenfassungen eines Beschlusses der Bundesversammlung, einer Verordnung des Bundesrates und einer Verordnung des Eidgenössischen Departementes über die Verwaltung der schweizerischen Armee bzw. über militärische Entschädigungen. Wir sind uns bewusst, dass diese Dreistufenlösung (Bundesversammlung, Bundesrat und Militärdepartement) und die Zweiteilung der Erlasse (über die Verwaltung und über die Entschädigungen) einige Probleme hervorrufen. Man muss auch anerkennen, dass diese Erlasse von ihrem Konzept her nicht mehr dem entsprechen, was heute unter guter Rechtsetzung verstanden wird. Eine Änderung dieser langjährigen Praxis und die Behebung der heutigen Mängel würde einen ausserordentlichen Aufwand bedingen. Trotzdem werden wir uns aber schon bald mit der Gesamtrevision und der Schaffung eines neuen VR befassen.»

Die Arbeiten für die Schaffung eines neuen VR laufen schon seit einiger Zeit. Die Bundesämter haben auf unsere Aufforderung hin eine grosse Anzahl Änderungsanträge eingereicht. Besonders arbeitsintensiv zeigt sich die Abklärung der durch das Bundesamt für Justiz aufgeworfenen juristischen Fragen, welche teilweise von anderen in Kraft stehenden Beschlüssen abhängig sind. Diese Anträge sowie alle uns im Laufe der Jahre von den Truppen zugestellten Berichte und Bemerkungen zum VR werden zur Zeit eingehend geprüft, um der VR-Kommission Lösungsmöglichkeiten unterbreiten zu können. Erst nach grundsätzlicher Entscheidung durch diese Kommission können die Arbeiten für die Revision der heute bestehenden Beschlüsse begonnen werden.



Oberst Pfaffhauser

Bei einer Gesamtrevision des VR müssen aber nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen verbessert, sondern auch alle durch den Truppenrechnungsführer durchzuführenden Arbeiten geprüft werden. Zu diesem Zwecke läuft gegenwärtig eine Studie des OKK, TRUBU genannt (Truppenbuchhaltung) mit folgenden Zielsetzungen:

1. Vereinfachungen in der Truppenbuchhaltung
2. Aufbüdung gewisser statistischer- und Kontroll-Aufgaben an die Organe des Kommissariatsdienstes
3. Rationalisierung des Revisionsverfahrens und der Revisionsarbeiten durch das OKK

Verschiedene Arbeitsgruppen, bestehend aus Wehrmännern unseres Dienstes sowie Revisoren des OKK, haben bereits eine grosse Arbeit geleistet und Neuerungen vorgeschlagen. Bis Ende November laufen die ersten TRUBU-Versuche bei je zwei Rekrutenschulen und Truppenkörpern. Aufgrund dieser Ergebnisse werden wir nächstes Jahr mit einer «zweiten verbesserten Auflage» weitere Versuche durchführen lassen. Im Frühling 1982 werden wir Sie darüber näher informieren. FP